

Bekanntgabe

des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung für das geplante Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Flüssiggaslagereinrichtung auf dem Betriebsgelände des bergrechtlich zugelassenen Tontagebaus „Guterborn“ in der Gemarkung Boden, Verbandsgemeinde Montabaur, Landkreis Westerwald“

Die Firma Goerg & Schneider, als Betreiberin des bergrechtlich zugelassenen Tontagebaus „Guterborn“ der Gemarkung Boden zugehörig zur Verbandsgemeinde Montabaur im Landkreis Westerwald, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggaslagereinrichtung, mit einem Fassungsvermögen von 62.000 Liter und 28 Tonnen, auf der Betriebsfläche des Tagebaus.

Bei dem Tagebau „Guterborn“ handelt es sich um einen bestehenden, bergrechtlich genehmigten Tontagebau mit Schamottenbrennerei. Durch das geplante Vorhaben soll die Versorgung mittels des Flüssiggas-Lagerbehälters dem Heißgaserzeuger in der Tonmahlanlage als Ersatz für die bestehende Erdgasversorgung dienen und zur Einsparung von Erdgas beitragen. Für diese Versorgung wird ein 62 m³ Flüssiggas-Lagerbehälter als Hünengrab, am ehemaligen Dieseltankstandort, eingelagert.

Das geplante Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist die Errichtung des Flüssiggaslagerbehälters im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau hat als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß §§ 5 und 7 UVPG i. V. m. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen. Hierbei ist unter Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Nach Prüfung durch das Landesamt für Geologie und Bergbau, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Kriterien, sind durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es ist daher keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr.1 UVPG wird somit festgestellt, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Als wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind anzuführen, dass das geplante Vorhaben voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Wasserschutzgebiete sowie Biosphärenreservate haben wird.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit materiellem Recht kann somit mittels einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung entschieden werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Mainz, 05.04.2023

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland- Pfalz